Pro Lausitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Lausitz“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Engagements für den weiteren Bestand der Braunkohleförderung im Sinne des Kohleausstiegsgesetzes sowie des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen. Ziel ist die Absicherung und die Entwicklung der bestehenden Strukturen und der Erhalt der für die Gemeinschaft erforderlichen Institutionen und Einrichtungen in der Lausitz.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
   a) Herausgabe von Publikationen und anderen Veröffentlichungen,

   b) Information der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Diskussionsforen, Lesungen und ähnlichen Unternehmungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und unkonfessionell.

6. Der Verein ist bundesländerübergreifend tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen werden.

2. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, kann der Antragssteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet:
    a. durch freiwilligen Austritt
    b. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
    c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
    d. durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober

Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Öffentlichkeit bei einer Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    a. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit
    b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
    c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
    d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
    e. Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Entlastung des Schatzmeisters
    f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
    g. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
    h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
    i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Ladung erfolgt mit einfachem Brief an die letzte bekannte Wohnanschrift des Mitglieds oder per E-Mail. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang nicht zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu elf Vereinsmitgliedern, nämlich dem:
    a. 1. Vorsitzenden
    b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    c. einem Schatzmeister
    d. einem Schriftführer
    e. mindestens 2 Beisitzern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der 2 stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine konkrete Amtszeit wird nicht festgelegt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese

Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit
b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung Erstellung eines Jahresberichtes über die Finanzen
e. Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

6. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter, geleitet.

7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.